

Kreistags-Sitzung am 29.04.2026 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: -	
TOP: 4 Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis	
		Dafür	Dagegen
		Enthaltung	

Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH
hier: Änderung des Gesellschaftervertrages (Satzung)

Beschlussvorlage:

Die Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH beabsichtigt eine Anpassung ihres Gesellschaftsvertrages (Satzung) aus dem Jahr 2008, um diesen an die aktuellen gesetzlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 03.09.2025 bereits den Änderungen der Satzung zugestimmt. Dieser Entwurf wurde in der Aufsichtsratssitzung vom 04.07.2025 beraten und empfohlen. Die Änderungen waren aufgrund folgender Sachverhalte notwendig:

- Herabstufung der Gesellschaft, um die Einstufung als große Kapitalgesellschaft zu vermeiden (§ 267 HGB), insbesondere zur Entlastung von Berichtspflichten wie der Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- Streichung der Regelungen zur ursprünglich vorgesehenen Kooperation mit dem Krankenhaus, da diese in der Praxis nicht realisiert wurde.
- Anpassung an gemeinderechtliche Vorschriften sowie redaktionelle Änderungen.

Da der Landkreis Kusel zusammen mit der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan an der GmbH beteiligt ist, war vor der notariellen Umsetzung und Beschlussfassung in den Gesellschafterkommunen (Kreistag und Verbandsgemeinderat) gemäß **§ 88 Abs. 5 GemO Rheinland-Pfalz** ein Anzeigeverfahren bei der ADD erforderlich.

Nach Rückmeldung der ADD ergab sich die Notwendigkeit, die bereits vorbereitete Satzungsänderung nochmals anzupassen.

Die ADD verweist hierzu insbesondere auf § 87 Abs. 1 Nr. 5 GemO. Dieser verlangt, dass die finanzielle Verantwortung der Gesellschafterkommunen (LK + VG) **klar und eindeutig begrenzt** sein muss. Dazu zählt insbesondere die Frage, in welcher Höhe eine Kommune überhaupt zu weiteren über den geplanten Fehlbetrag hinausgehende Zahlungen („Nachschüssen“) herangezogen werden darf. Aus diesem Grund, muss die Nachschusspflicht **be-tragsmäßig eindeutig** geregelt sein – offene oder unbestimmte Risiken sind kommunalrechtlich unzulässig.

Mit Email vom 12.11.2025 bestätigte die ADD, dass eine Erhöhung der Nachschusspflicht auf bis zu 60.000 € je Gesellschafter grundsätzlich aufsichtsbehördlich nicht beanstandet wird. Das wären im Wirtschaftsjahr 2025 10% des veranschlagten Verlustausgleiches. Gleichzeitig hat die ADD jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch ein Haushaltsvorbehalt in der Satzung aufzunehmen ist.

Der nun vorliegende Formulierungsvorschlag setzt diese aufsichtsrechtlichen Anforderungen um und stellt sicher, dass die Vorgaben des § 87 Abs. 1 Nr. 5 GemO vollständig erfüllt sind.

Der neue § 14 Abs. 5 der Satzung sieht nun vor, den Verlustausgleich für jeden Gesellschafter grundsätzlich auf die Hälfte des im Wirtschaftsplan veranschlagten Jahresfehlbetrages zu begrenzen. Eine darüber hinaus gehende Nachschusspflicht soll ohne erneute Beschlussfassung **durch den Aufsichtsrat auf das 4,8-fache der jeweiligen Stammeinlage von 12.500 € je Gesellschafter jährlich begrenzt werden. Außerdem wird ein Haushaltsvorbehalt in der Satzung verankert.**

Es wird daher empfohlen, den vorgeschlagenen Absatz **als zusätzlichen, einheitlichen Absatz in § 14 „Jahresabschluss“** aufzunehmen und die Satzungsänderung entsprechend anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Empfehlung des Kreisausschusses stimmt der Kreistag der Änderung des Gesellschaftsvertrags (Satzung) der Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH in der finalen, notariell ausgearbeiteten Fassung zu.

Anlage:

- Gesellschaftervertrag vom 17.04.2008
- Entwurf Gesellschaftervertrag mit eingearbeiteten Änderungen
- Gegenüberstellung der geänderten Regelungen